



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel, Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 2. Februar 2022

Teilrevision der Signalisationsverordnung, Vereinfachung der Einführung von Tempo-30-Zonen und Carpooling; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Flügel
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung.

Zur Vereinfachung der Einführung von Tempo 30-Zonen

Der Gemeinderat begrüsst das Bestreben des Bundes, die Einführung von Tempo 30-Zonen zu vereinfachen. Er unterstützt somit den Vorschlag, dass neu für solche Zonen die generellen Voraussetzungen für Verkehrsanordnungen und -beschränkungen gelten sollen und gemäss Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes angeordnet werden können, wenn dies aus beliebigen in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen erforderlich ist. Dabei kommt der zuständigen Behörde bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Massnahme ein weiter Ermessungsspielraum zu, und die Erarbeitung eines Gutachtens ist nicht mehr nötig. Die neue Regelung soll auch für Begegnungszonen Anwendung finden, wodurch Artikel 3 der Verordnung des UVEK über die Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen gegenstandslos wird und aufgehoben werden kann.¹

Zu Mitfahrgemeinschaften (Carpooling)

Der Gemeinderat begrüsst die Absichten des Bundes, die Verkehrsüberlastung und Umweltbelastung in den Gemeinden und Dörfern durch entsprechende Massnahmen zu reduzieren. Der Nutzen von Mitfahrgemeinschaften wird jedoch – zumindest aus städtischer Sicht – als gering eingeschätzt. In der Stadt Bern wird das Symbol «Mitfahrgemeinschaften» voraussichtlich kaum zum Einsatz kommen.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/23/de>

Da gemäss Erläuterungsbericht auch Familienautos der Mitfahrgemeinschaft zugeordnet werden sollen, würde die Nutzung von motorisierten Fahrzeugen bei Familien de facto gefördert. Diese Inklusion wird von der Stadt Bern nicht unterstützt; sie läuft dem übergeordneten Ziel der vorliegenden Teilrevision, der Verringerung der Verkehrsüberlastung sowie Umweltbelastung, zuwider.

Ebenso wenig unterstützt der Gemeinderat die Mitbenutzung der Busfahrbahn durch Mitfahrgemeinschaften. Mit der Öffnung des ansonsten dem ÖV vorbehaltenen Fahrbahnstreifens für Mitfahrgemeinschaften würde Mehrverkehr generiert und der ÖV ausgebremst. Diese Massnahme würde die Attraktivität des ÖV-Angebots schmälern, da es zu Stau und folglich zu mehr Verspätungen beim ÖV kommen könnte. Der Gemeinderat erachtet zudem ein Parkplatzangebot für Mitfahrgemeinschaften im städtischen Raum weder als notwendig noch als praktikabel. Eine Kontrolle wäre wohl nur automatisiert mit einer (Video-)Überwachung von Parkierenden möglich; das erscheint unverhältnismässig und datenschutzrechtlich heikel.

Hinsichtlich der Änderungsvorschläge in der Signalisationsverordnung Artikel 65 Absatz 15 plädiert die Stadt Bern aus diesen Gründen für folgende Anpassung:

«¹⁵ Die den Signalen «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) und «Verbot für Motorwagen» (2.03) und ~~«Busfahrbahn» (2.64)~~ beigefügte Zusatztafel mit dem Wort «ausgenommen» und dem Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43) zeigt an, dass die betroffene Fahrbahn oder der betroffene Fahrstreifen von Fahrzeugen verwendet werden darf, die mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind.»

Die Artikel 65 Absatz 16 und Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe e müssten hingegen ersatzlos gestrichen werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen